

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

Statutenänderung

Die Originalstatuten vom 28. Oktober 2009 werden wie folgt geändert:

Artikel 4 heisst neu:

Art. 4
Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied kann jede Firma irgendwelcher Form werden, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreibt, sofern sie die Bedingungen des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt und einen guten Leumund genießt. Eine Mitgliedschaft ist erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren seit der Firmengründung möglich. Demzufolge werden Beitrittsgesuche erst nach dieser Dauer akzeptiert und behandelt.

Artikel 5 heisst neu:

Art. 5
Aufnahme

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Vorgängig eines Entscheides kann der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied einen Gesprächstermin mit der Antragstellerin zur besseren Beurteilung des Beitrittsgesuches vereinbaren. Die Aufnahme erfolgt durch Mitgliederbeschluss. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Die Rekursklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 9 c) heisst neu:

Art. 9
Austritt und
Ausschluss

c) durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder die Statuten, Verbandsbeschlüsse, Reglemente, die geltenden Gesamtarbeitsverträge und sonstige Verbandsvorschriften verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Mitgliederbeschluss.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Die Rekursklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.

Die vorliegende Statutenänderung wurde am 29. Oktober 2014 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.